

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer in Griechenland


Mit dem Gesetz Nr. 4557/2018 (Νόμου 4557/2018) hat die griechische Regierung den gesetzlichen Rahmen für ein Register der Wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen.

06.02.2020

Von Nadine Bauer | Bonn

Wirtschaftliche Eigentümer sind nach Art 3.17 des Gesetzes natürliche Personen, die direkt oder indirekt entscheidende Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben können, beispielsweise durch Vetorechte oder das Recht, Vorstandsmitglieder zu ernennen oder zu entlassen. Bei einem Wert von mehr als 25 Prozent der Anteile oder Stimmrechte einer Gesellschaft wird die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer vermutet. Eintragungspflichtig sind vor allem juristische Personen mit Sitz in Griechenland oder solche, die steuerpflichtige Geschäfte in Griechenland ausüben.

Folgende Informationen bezüglich des wirtschaftlichen Eigentümers (*ultimate beneficial owner - UBO*) sind nach erfolgter Registrierung abrufbar: Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsland, Geburtsdatum sowie Natur und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Alle registrierten Daten werden für fünf Jahre gespeichert.

Informationen zu dem Register der Wirtschaftlichen Eigentümer (*Μητρώο Πραγματικών Δικαιούχων*) sind auf Griechisch abrufbar über die [GSIS Service-Webseite](#)  des Griechischen Wirtschaftsministeriums.

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Recht kompakt Griechenland](#)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Griechenland
Registerrecht
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER IN GRIECHENLAND